

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen

(vom 7. November 2012)^{1,2}

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. Die örtliche Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), welche die Voraussetzungen einer Sterilisation gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen⁵ zu prüfen hat, richtet sich sinngemäss nach Art. 315 Abs. 1 und 2 sowie Art. 442 Abs. 1 und 2 ZGB⁴. § 3 bleibt vorbehalten.

Zuständige
Kindes- und
Erwachsenen-
schutzbehörde

§ 2. Auf die gerichtliche Beurteilung von Beschwerden sind die Bestimmungen des ZGB⁴ und des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012³ sinngemäss anwendbar.

Verfahren
und gerichtliche
Beurteilung

§ 3. Meldungen nach Art. 10 Abs. 1 und 2 des Sterilisationsgesetzes⁵ erfolgen an die KESB, die zuständig ist für den Ort, an dem der Eingriff durchgeführt worden ist.

Bericht-
erstattung

¹ [OS 67, 595](#); Begründung siehe [ABI 2012-11-16](#).

² Inkrafttreten: 1. Januar 2013.

³ [LS 232.3](#).

⁴ [SR 210](#).

⁵ [SR 211.111.1](#).